Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6976

19. 02. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 13/6161 –

Aufhebbare Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Anpassung an die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (vorherige Einfuhrüberwachung und Ausfuhrlizenzerfordernis des Lieferlandes) für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Anpassung an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der Volksrepublik China
- Einführung eines EG-Lizenzerfordernisses für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/6161 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. Februar 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/6161 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 28. November 1996 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 19. Februar 1997 Bericht zu erstatten.

II.

Mit der vorliegenden Verordnung – Drucksache 13/6161 – will die Bundesregierung das in der Europäischen Union eingeführte Doppelkontrollverfahren für bestimmte Textilwaren aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in deutsches Recht umsetzen. Im Zuge dieses Doppelkontrollverfahrens wird neben der vorherigen Einfuhrüberwachung durch die Europäische Union eine Ausfuhrlizenz des Lieferlandes verlangt. Darüber hinaus wird das gegenüber der Volksrepublik China bestehende Einfuhrregime der Europäischen Union geändert. Vor allem werden die Einfuhrregelungen für Glasbildträger liberalisiert und die Bestimmungen für Sportschuhe konkretisiert. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung der Einfuhrliste an die Verwirklichung der Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Andorra sowie San Marino. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor wird für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern ein Lizenzerfordernis vorgesehen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keiner kostenmäßigen Mehrbelastung oder Erhöhung des Vollzugsaufwandes für die Wirtschaftsunternehmen, auch nicht für kleine und mittlere Betriebe.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – Drucksache 13/6161 – in seiner 48. Sitzung am 19. Februar 1997 beraten und einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen. Der Beschluß wurde bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 19. Februar 1997

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333